

Vorlage Nr.: 39/008		21.05.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	AL 39	11.06.2001	21
Kreistag	AL 39	25.06.2001	23

Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes

Beschlussvorschlag: Die in der Anlage 1 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes wird beschlossen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1. Am 20.12.2000 hat der Kreis Recklinghausen die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts erlassen.

Nachdem nun das Ergebnis der Jahresrechnung für das Jahr 2000 vorliegt, müssen wegen der sich daraus ergebenden Konsequenzen die Gebührensätze in den §§ 3 und 4 der o.g. Satzung angepasst werden.

2. So müssen die Gebührensätze für die ambulatorische Fleischuntersuchung (§ 3 a) der Satzung) sowie im Schlachthof Recklinghausen (§ 3 b) der Satzung) überwiegend nach oben korrigiert werden.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
39	gez. Dr. Kleis	gez. Kretschmann	gez. Scholze	gez. Schnipper
30	gez. Stortz			
14	gez. König			
20	gez. Dynak			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Beispielsweise sind bei der ambulatorischen Fleischuntersuchung zur kostendeckenden Gebührenerhebung für ein Rind bei Schlachtungen bis 35 Tiere anstelle von bisher 35,88 DM 36,78 DM erforderlich, im Schlachthof Recklinghausen bei Schlachtungen ab 120 Tiere 10,78 DM anstelle von 10,50 DM.

Ferner muß die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Schlachthof Recklinghausen von 0,63 DM auf 0,73 DM gesetzt werden.

Die Ursache für diese Erhöhungen liegt ausnahmslos in den gegenüber dem zugrundegelegten Kalkulationszeitraum erhöhten Personalkosten aufgrund eines angestiegenen Krankenstandes bei den Fleischkontrollleuten.

3. Ferner hat der Kreis Recklinghausen am 23.12.1999 erstmalig auf der Grundlage des neuen Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetzes NRW eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes erlassen, die rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft getreten ist.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 16./23.10.2000 (TOP 5) wurde bereits berichtet, daß der Kreis im Jahre 1999 bezogen auf den öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick auf der Grundlage der Daten und Fakten des ersten Halbjahres die Kosten für die Fleischbeschauggebühr in Höhe von 2,29 DM (ohne Sachkostenanteil) kalkulierte. Das Ergebnis des Jahresabschlusses 1999 führte jedoch dazu, daß tatsächlich eine Gebühr in Höhe von 2,53 DM (ohne Sachkostenanteil) hätte kalkuliert werden müssen.

Zu den Ursachen dieser Fehlkalkulation ist in der oben genannten Sitzungsvorlage ebenfalls ausführlich vorgetragen worden, so daß an dieser Stelle darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

Zwischenzeitlich wurde auch für Januar bis November 1999 einschließlich den anhängigen Widersprüchen abgeholfen und neue Gebührenbescheide auf der Rechtsgrundlage der o. g. Satzung erlassen, so daß für das ganze Jahr der zu geringe Gebührensatz angesetzt wurde.

Daher weist das Ergebnis des Jahresabschlusses einen Fehlbetrag in Höhe von 338.463,69 DM aus.

4. Da die neue Satzung des Kreises mit den bezogen auf den Schlachthof Oer-Erkenschwick nach oben korrigierten Gebührensätzen nicht wie ursprünglich vorgesehen im Oktober, sondern erst im Dezember 2000 erlassen wurde, konnten im gesamten Jahr 2000 die Gebühren nur auf der Grundlage der Satzung vom 23.12.1999 erhoben werden. Insofern wirkte die o.g. Fehlkalkulation fort, so daß die dem Kreis tatsächlich entstandenen Kosten nicht gedeckt wurden.

Auch zu diesem Problem wurde bereits im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 16./23.10.2000 (TOP 5) berichtet.

Das Ergebnis der Jahresrechnung für das Jahr 2000 weist nunmehr bezogen auf den Schlachthof Oer-Erkenschwick einen Fehlbetrag in Höhe von 957.040,63 DM aus.

5. Darüber hinaus zeigt der Jahresabschluß 2000 bei der ambulatorischen Fleischuntersuchung einen Fehlbetrag in Höhe von 28.051,15 DM und im Schlachthof Recklinghausen von 48.516,79 DM, der jedoch teilweise durch die in diesen Bereichen vorhandene Rücklage ausgeglichen werden konnte.
6. Zur Refinanzierung der unter Ziff. 3, 4 und 5 verbleibenden Unterdeckungen ist in § 5 der zu beschließenden Satzung ein Zuschlag festgesetzt worden.

Ein derartiges Vorgehen ist rechtlich nicht unproblematisch, da in bezug auf die sogenannte Vortragung der Unterdeckung eine offene Rechtslage besteht.

Auch zu diesem Problem ist bereits in der Sitzung vom 16./23.10.2000 (TOP 5) berichtet worden, so daß auf die dortige Berichtsvorlage ausdrücklich verwiesen und Bezug genommen wird.

Fleischbeschauegebühren sind Verwaltungsgebühren nach § 5 KAG NRW und nicht Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW, da sie zur Abgeltung einer besonderen staatlich vorgesehenen Prüfleistung erhoben werden (OVG NRW, Der Gemeindehaushalt 1990, 210).

Daraus folgt, daß rückwirkend grundsätzlich die kalkulierte Gebühr nicht durch eine andere, höhere ersetzt werden darf.

Allerdings erging diese Entscheidung auf der Grundlage des damals geltenden nationalen Rechts, das zwischenzeitlich durch europäische Vorschriften vielfältig überlagert und/oder verdrängt worden ist.

Ob Unterdeckungen als Verluste in Folgejahre vorgetragen werden dürfen und etwa durch Aufschläge ausgeglichen werden können, ist bislang, soweit bekannt, nicht Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung gewesen.

Für Benutzungsgebühren ist diese Möglichkeit ausdrücklich in § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW vorgesehen.

An einer solchen ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt es in bezug auf Verwaltungsgebühren.

Für eine Einbeziehung spricht, daß für Verwaltungs- ebenso wie für Benutzungsgebühren das Kostendeckungsprinzip gilt, was besagt, daß das Gebührenaufkommen die Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig decken soll.

Die Ausgaben, die zu der Unterdeckung geführt haben, sind im Rahmen der Fleischbeschau angefallen und daher grundsätzlich zu den Gesamtausgaben, die bei der Gebührenkalkulation mit einzubeziehen sind, hinzuzuaddieren. Sie waren jedoch von vornherein nicht in dem Ausmaße erkennbar, da ihnen viele Unwägbarkeiten zugrunde lagen, die von keinem der Beteiligten zu vertreten waren.

Ferner spricht für eine Einbeziehung der Ausgaben die gleiche Interessenlage, wie sie bei Benutzungsgebühren gegeben ist.

In dem vorliegenden Fall handelt es sich nämlich nicht um Verwaltungsgebühren im klassischen Sinne, sondern man kann zweifelsohne von Verwaltungsgebühren eigener Art sprechen.

Der erforderliche Geldbetrag, der als Gegenleistung für die Amtshandlung „Fleischbeschau“ durch den Kreis zu nehmen ist, setzt eine komplizierte umfassende Kalkulation voraus, die zweifelsohne der bei der Errechnung von Benutzungsgebühren vergleichbar ist.

Darüber hinaus kommt die gebührenpflichtige Amtshandlung ausschließlich denen zugute, die als Gebührenschuldner in Anspruch genommen werden. Insofern liegt eine Parallele zu den Benutzungsgebühren vor, die für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden.

Gegen eine Einbeziehung spricht, daß lediglich in § 6 Abs. 2 S. 3 2. HS KAG NRW, der ausschließlich für Benutzungsgebühren gilt, vom Gesetzgeber eine ausdrückliche entsprechende Regelung getroffen worden ist. Eine gleichlautende Vorschrift wurde für Verwaltungsgebühren auch im Rahmen der letzten Novellierung am 24.11.1998 (GV NRW S. 683) nicht aufgenommen.

Darüber hinaus sind in Kalkulationen von Verwaltungsgebühren nicht wie bei der von Benutzungsgebühren sämtliche Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, mit einzubeziehen, sondern es gilt die Veranschlagungsmaxime, wonach sich die Kommune bei der Veranschlagung der Gebühreneinnahmen nach § 5 Abs. 4 KAG NRW von dem Bestreben leiten lassen muß, einen Überschuß über die sorgfältig veranschlagten Ausgaben zu vermeiden.

Insofern bleiben einige Ausgabepositionen von vorne herein außen vor.

Außerdem hat das OVG NRW in ständiger Rechtsprechung aus § 4 Abs. 2 KAG NRW das Prinzip der sogenannten Periodengerechtigkeit entwickelt.

Danach darf der Gebührenschuldner nur mit denjenigen Kosten belastet werden, die den Nutzungen in der betreffenden Periode entsprechen. Nachforderungen die durch zu geringe Forderungen in der Vergangenheit veranlaßt sind, dürfen für ein nachfolgendes Kalkulationsjahr nicht zu Lasten der Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Unbeachtlich sei in diesem Zusammenhang auch, ob ein Verlustvortrag nach bundesrechtlichen Grundsätzen des Gebührenrechts, sprich dem Äquivalenzprinzip, zulässig sein könnte, weil es jedenfalls nach landesrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen sei.

7. Aufgrund der Größenordnung der eingetretenen Unterdeckung von insgesamt beinahe 1,4 Mio. kann ein Gebührenverzicht ohne gerichtliche Entscheidung bei der nach hiesiger Auffassung gegebenen objektiven Rechtslage nicht hingenommen werden. Mit einer solchen kann jedoch erst in mehreren Jahren gerechnet werden.

Daher muß versucht werden, den Fehlbetrag auch bei Verwaltungsgebühren in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschrift des § 6 Abs. 2 S. 3 2. HS KAG NRW auszugleichen, um die Gesetzeslücke in dem besonders gelagerten Fall der Fleischbeschaugebühren sachgerecht zu schließen. Nur so können finanzielle Belastungen für den Kreishaushalt vermieden werden.

Diese Bestimmung sieht vor, daß Kostenunterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden sollen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe errechnet sich der in § 5 der Satzung ausgewiesene Zuschlag.

Bezogen auf den Schlachthof Oer- Erkenschwick ist dieser nur für die Amtshandlungen an Schweinen vorgesehen, da der Fehlbetrag überwiegend in diesem Bereich angefallen ist.

Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß insgesamt aufgrund von Rundungsdifferenzen eine Refinanzierung nicht zu 100 % erreicht werden kann.

8. Aufgrund der oben dargelegten offenen Rechtslage besteht ein gewisses Risiko, daß im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens der festgesetzte Zuschlag für rechtswidrig erklärt wird.

Um Auswirkungen auf die Satzung insgesamt zu vermeiden, ist daher der Zuschlag separat in § 5 ausgewiesen und nicht bei den in den §§ 3 und 4 festgesetzten Gebührensätzen mit eingerechnet worden.

Er wird zudem gegenüber den jeweiligen Gebührenschuldnern in einem gesonderten Bescheid geltend gemacht werden.

9. Um künftig das Risiko von Unterdeckungen zu vermeiden, muß die jeweils geltende Gebührensatzung unverzüglich (ggfs. monatlich) angepaßt werden, sobald sich Veränderungen, z.B. bei den Schlachtzahlen, Personalausgaben o.ä. abzeichnen.

Ein derartiges Vorgehen könnte allenfalls vermieden werden, wenn mit der Fa. Barfuss GmbH & Co. KG sowie mit der Schlachthof Recklinghausen GmbH eine Vereinbarung getroffen werden könnte, daß diese als Gebührensschuldnerinnen für den Fall, das Unterdeckungen entstehen und diese entsprechend auch nachgewiesen werden, die nicht gedeckten Kosten nach Vorliegen des Ergebnisses der Jahresrechnung ausgleichen.

Eine solche Vereinbarung konnte allerdings bisher mit der Fa. Barfuß GmbH & Co. KG nicht geschlossen werden.

10. Schließlich muß bereits jetzt darauf hingewiesen werden, daß die zugrundeliegenden Tarifverträge neben der bereits bei der vergangenen Satzungsanpassung berücksichtigten, zum 01.10.2001 eine weitere Tariflohnsteigerung in Höhe von 2,4 % vorsehen, so daß eine entsprechende Erhöhung der Gebührensätze von diesem Zeitpunkt an vorzunehmen ist.

Daher muß bereits in der kommenden Sitzung im September 2001 die heute zu beschließende Satzung erneut angepaßt werden.

Da in den verbleibenden zwei weiteren Berechnungsmonaten noch darüber hinausgehende Veränderungen eintreten können, ist es wenig sinnvoll, diese Erhöhung bereits zum jetzigen Zeitpunkt in die zu erlassende Satzung mit einzuarbeiten.

Die Satzung wird zum 01.07.2001 wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 a) - Gebühr je Tierart -

Die Anhebung der Gebührensätze für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben/Bezirken von durchschnittlich ca. 2 % ist darauf zurückzuführen, daß sich der Krankenstand fast verdoppelt hat. (Im Jahr 2000 war ein Mitarbeiter durchschnittl. an 9 Tagen, im Jahr 1999 nur an 5 Tagen krank.)

§ 3 Abs. 2 b) – Gebühr je Tierart -

Ursache für die Gebührenerhöhung von 2 bis 2,5 % beim privaten Schlachthof Recklinghausen ist eine 60 %ige Steigerung der Ausfallzeit eines Mitarbeiters. Während im Jahr 1999 ein Mitarbeiter an 24 Tagen nicht arbeitsfähig war, stieg diese Zahl im Jahr 2000 auf 39 an.

§ 4 Abs. 1 – Trichinenuntersuchung –

a) ambulatorische Fleischuntersuchung

Die Untersuchungsgebühr wurde im Bereich von 16 – 50 täglich geschlachteten Tieren ermittelt. Die Gebühren der anderen Spalten sind entsprechend den Vorgaben des Tarifvertrages angeglichen worden.

Die Senkung der Trichinenuntersuchungskosten im ermittelten Bereich von 5,46 DM auf 5,26 DM ist darauf zurückzuführen, daß die Häufigkeit der Schlachtungen im Ermittlungsbereich (16 – 50 Tiere) zugenommen hatte. Dies führte zu einer Verringerung der Bruttovergütung, da vermehrt eine tarifrechtlich ermäßigte Vergütung je Stück vorzunehmen war.

b) 1. Schlachthof Recklinghausen

Die Kostensteigerung von 0,63 DM auf 0,73 DM hat sich aufgrund des erhöhten Krankenstandes ergeben. Die Trichinenuntersuchung wird beim Schlachthof Recklinghausen ausschließlich von Fleischkontrolleuren vorgenommen, bei denen gegenüber dem Jahr 1999 im Jahr 2000 eine 30 %ige Steigerung der Krankenfehltag zu verzeichnen war.

Darüber hinaus wirkten sich die im Jahr 2000 gestiegenen Ausfall- und Wartezeiten aufgrund von Umbaumaßnahmen ebenfalls ungünstig auf die Gebührenentwicklung aus.

§ 4 Abs. 2 – Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen -

Aufgrund des leicht erhöhten Krankenstandes und der tarifrechtlichen Abweichung zur ursprünglichen Kalkulation wird eine geringfügige Gebührenanhebung notwendig.

§ 5 – Zuschlag wegen Vortragung von Unterdeckung aus Vorjahren

§ 5 ist neu eingefügt worden, um die vorliegende Unterdeckung der Jahre 1999 und 2000 im Bereich der ambulatorischen Fleischschau sowie der Schlachthöfe Oer-Erkenschwick und Recklinghausen durch eine zusätzliche Gebühr je Tier im Rahmen der Fleisch- und Trichinenuntersuchung auszugleichen.

§ 7 – Hausschlachtungen -

Die Gebühr für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe erhöht sich von 6,00 DM auf 6,20 DM, da der Tarifänderungsvertrag eine 4 %ige Vergütungssteigerung vorsieht, zum Zeitpunkt der letzten Kalkulation aber nur von 2,1 % ausgegangen werden konnte.

Die ausführliche Gebührenkalkulation nebst einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Veterinäramt (Frau Bremer, 02361 - 53 21 23, und Herrn Prinz, 02361- 53 2823) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes

Anlage 2: Gebührenkalkulation betreffend die Kleinbetriebe und den Schlachthof Recklinghausen (Kurzdarstellung)

Anlage 3: Gebührenkalkulation betreffend den Schlachthof Oer-Erkenschwick (Kurzdarstellung)